

Veröffentlichung von Fotoaufnahmen einer großen Anzahl von Personen – die rechtlichen Rahmenbedingungen

Die Fragestellung:

Jede Bildaufnahme, die eine Person gut erkennbar zeigen, beinhaltet immer personenbezogene Daten. Die Erstellung von Fotos von Personen stellt wie die Speicherung und Veröffentlichung von Fotos eine Verarbeitung personenbezogener Daten dar. Nach dem damit anzuwendenden Datenschutzrecht ist die Verarbeitung nach Art. 6 DS-GVO verboten bzw. nur dann zulässig, wenn sie a) durch eine Rechtsgrundlage gedeckt ist oder b) wenn die betroffene Person wirksam vorab eingewilligt hat. Eine wirksame Einwilligung wiederum setzt voraus, dass der Betroffene vorab gemäß der Anforderungen des Datenschutzrechts umfassend informiert wurde, c). Unter d) werden Lösungsansätze angesprochen.

Bei Fotoaufnahmen einer Menschenmenge - beispielsweise bei öffentlichen Konzerten oder Sportveranstaltungen – können in der Regel keine Einwilligungen nach Art. 6 Absatz 1 a) DS-GVO eingeholt werden. Damit ist das Vorliegen einer Rechtsgrundlage zu prüfen.

Zu a) Prüfung rechtlicher Regelungen – grundlegende Wertungen des Gesetzes

Eine ausdrückliche Regelung gibt es im Kontext der Umsetzung der DS-GVO bislang nicht. Als Rechtsgrundlage kommt daher Art. 6 Absatz 1 f) DS-GVO in Betracht. Diese lautet:

„Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt sind: ...

f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.“

Festgestellt werden muss danach zunächst ein berechtigtes Interesse, zu dessen Wahrung die Verarbeitung erforderlich ist. Die Verarbeitung ist jedoch auch im Falle der Erforderlichkeit ausgeschlossen, wenn Interessen oder Grundrechte des Betroffenen überwiegen.

Die Veröffentlichung von Fotos im Rahmen der Öffentlichkeit eines Vereins insbesondere mit dem Ziel, die Außenwirkung zu fördern und über stattgefundene Veranstaltungen zu informieren, ist als berechtigtes Interesse des Vereins anzuerkennen.

Ihm steht jedoch das Recht am eigenen Bild gegenüber; diese grundlegende Rechtsposition ist in die gebotene Abwägung einzustellen.

Bei dieser Abwägung kann auf die Bewertungsgrundsätze nach dem Kunsturhebergesetz zurückgegriffen werden. Gemäß § 22 KUG dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

Ohne eine Einwilligung dürfen gemäß § 23 KUG verbreitet werden u. a. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen, Nr. 2, und Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben, Nr. 3.

Voraussetzung der Abbildungsfreiheit ohne Einwilligung nach Nr. 2 ist, dass die betroffenen Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder einer sonstigen Örtlichkeit erscheinen. Um in diesem Sinne als Beiwerk zu gelten, muss die Personenabbildung derart untergeordnet sein, dass sie auch entfallen könnte, ohne den Gegenstand und Charakter des Bildes zu verändern. Ob eine Person als Beiwerk erscheint, hängt von der konkreten Gestaltung ab, insbesondere von der Größe der Person und ihrer Position im Raum ab. Die Abbildung der Person darf keinen Einfluss auf das Thema des Bildes ausüben.

Gemäß § 23 Absatz 1 Nr. 3 KUG dürfen Bilder ohne Einwilligung der Betroffenen Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben, veröffentlicht werden. Bei Aufnahmen von Menschenmengen ist kaum zu vermeiden, dass Personen im Bildvordergrund den Gesamteindruck der Abbildung mitprägen. Die Begriffe „Versammlungen, Aufzüge und ähnliche Vorgänge“ sind weit zu verstehen und umfassen alle Ansammlungen von Menschen, die den kollektiven Willen haben, etwas gemeinsam zu tun. Hieran fehlt es zum Beispiel bei Fahrgästen in einer U-Bahn oder Sonnenbadenden auf einer Wiese. Wesentlich ist zudem, dass sich die Ansammlung in der Öffentlichkeit abspielt und für diese wahrnehmbar ist.

Für die Veröffentlichung von Aufnahmen, bei denen einzelne Personen als charakteristisch und beispielhaft für die Ansammlung herausgegriffen werden, wird die Rechtsmeinung vertreten, dass jedenfalls bei Ereignissen von öffentlichem Interesse Veröffentlichungen zulässig sind, wenn die Abbildung der Einzelperson einen repräsentativen Gesamteindruck von der Veranstaltung vermittelt. Diese Auslegung des § 23 Absatz 1 Nr. 3 KUG ist jedoch juristisch nicht unumstritten.

Es kann deshalb festgehalten werden, dass „in den Fällen, in denen der Fokus eines Bildes nicht auf der Veranstaltung als solches liegt, sondern auf einzelnen Personen oder kleinen Personengruppen der Veranstaltung, von einer gesteigerten Eingriffsqualität in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ auszugehen sein wird und eine Interessenabwägung im Rahmen des Art. 6 Absatz 1 f) DS-GVO mit größerer Wahrscheinlichkeit zugunsten der Interessen des Betroffenen ausgehen wird“, so der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen in seiner „Rechtlichen Bewertung von Fotografien einer großen Anzahl von Personen nach DS-GVO außerhalb des Journalismus“ vom 24.05.2018.

Wichtig ist zudem der Einbezug weiterer gesetzlicher Wertungen. So genießen sowohl nach dem KUG als auch nach dem Datenschutzrecht Minderjährigen einen besonderen Schutz. Sie dürfen um des möglichst ungestörten Aufwachsens willen grundsätzlich nicht ohne Einwilligung der Eltern abgebildet werden. Ausnahmen von Schutz vor der Medienbeobachtung und den von ihr

ausgehenden Gefahren für die kindliche Persönlichkeitsentfaltung wurden nur dann angenommen, wenn sie sich allein oder gemeinsam mit den Eltern bewusst der Öffentlichkeit zuwenden. Dementsprechend hat das OLG Oldenburg in seinem Beschluss vom 24.05.2018 – 13 W 10/18 – betont, dass eine Veröffentlichung von Fotos eines Kindes im Internet eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung für das Kind im Sinne des § 1687 BGB sei, für die das Einvernehmen beider Elternteile erforderlich sei.

Zu b) Anforderungen an eine wirksam erteilte Einwilligung

Kann die Veröffentlichung von Fotos nicht auf eine Rechtsgrundlage wie beispielsweise Art. 6 DS-GVO gestützt werden, kann diese nur nach erklärter Einwilligung der betroffenen Person erfolgen. Eine Einwilligung bedarf zwar nicht der Schriftform und kann auch konkludent erteilt werden; ein Verein, der Fotos veröffentlicht, muss jedoch nachweisen können, dass die abgebildete Person vorab ihre Einwilligung wirksam erteilt hat. In seiner im Internet abrufbaren Handreichung zur Veröffentlichung von Fotoaufnahmen im Verein führt das Unabhängige Datenschutzzentrum Saarland aus: „Sollte also aus Praktikabilitätsgründen die Einwilligung mündlich erteilt worden sein, so sollte sich der Verein dies in der Regel im Nachgang schriftlich bzw. elektronisch von dem Betroffenen bestätigen lassen.“ Die Anforderungen an die Wirksamkeit einer Einwilligung stehen unmittelbar in Verbindung mit den Informationspflichten gegenüber dem Betroffenen nach Art. 13 DS-GVO bei Erhebung der Bildaufnahmen.

Zu c) Informationspflichten bei Erhebung von Bildaufnahmen

Jedenfalls dann, wenn der Fokus eines Bildes nicht auf der Veranstaltung als solcher, sondern auf einzelnen Personen oder kleinen Personengruppen liegt, ist die Erhebung von Bildaufnahmen nicht mehr von § 23 KUG gedeckt und macht die Einholung einer Einwilligung und zugleich die Einhaltung der Informationspflichten nach Art. 13 DS-GVO notwendig.

Neben den danach erforderlichen Angaben ist insbesondere darüber aufzuklären, zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage die Bildaufnahmen an welcher Stelle veröffentlicht werden sollen. Daneben muss auf die Rechte des Betroffenen und insbesondere die Möglichkeit, der Veröffentlichung nach Art. 21 DS-GVO widersprechen zu können, hingewiesen werden. Die Erfüllung der Informationspflicht ist Voraussetzung für die Wirksamkeit der daraufhin erteilten Einwilligung, denn die Einwilligung muss sich sowohl auf das Fotografieren als solches beziehen als auch auf die Medien der Veröffentlichung, insbesondere des Internets.

Zu d) Lösungsansätze für Veranstalter

Die Praxis steht vor der Frage, wie den Anforderungen der DS-GVO insbesondere an die Informationspflicht gegenüber Teilnehmern einer öffentlichen Veranstaltung Rechnung getragen werden kann. Es wird vorgeschlagen, Schilder an geeigneten Stellen so aufzuhängen, dass möglichst alle potentiell Betroffenen von der Veröffentlichungsabsicht Kenntnis nehmen können. Im Vorfeld einer öffentlichen Veranstaltung kann darüber hinaus bereits im Vorfeld einer Veranstaltung durch

Ankündigung informiert werden. In einem Streitfall wäre der Nachweis darüber, dass eine Einwilligung tatsächlich auch vorliegt, allerdings schwierig. Dies läuft zumindest bei öffentlichen Veranstaltungen darauf hinaus, die Handhabung von Fotos möglichst auf den Rahmen des Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO als Rechtsgrundlage auszurichten.

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit weist in seinem Vermerk „Rechtliche Bewertung von Fotografien einer unüberschaubaren Anzahl von Menschen nach der DS-GVO außerhalb des Journalismus“ zu Recht darauf hin, dass die derzeitige Rechtslage in Bezug auf Fotografien einer unüberschaubaren Anzahl von Menschen überwiegend unsicher ist. Es dürfte möglich sein, die Datenverarbeitung in den meisten Fällen über Art. 6 Absatz 1 f) DS-GVO zu legitimieren.

Etwas anderes gilt jedoch zum Schutz von Kindern: Art. 6 Absatz 1 f) DS-GVO bestimmt, dass Daten nicht verarbeitet, also Fotos nicht gemacht und nicht veröffentlicht werden dürfen, wenn Interessen der betroffenen Personen überwiegen, „insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.“

Daraus ergibt sich einerseits, dass Fotos von Kindern auf der Basis dieser Interessenabwägung gemacht und veröffentlicht werden dürfen, andererseits aber auch, dass eine besondere Schutzwürdigkeit zu beachten ist. Diese ist insbesondere in dem genannten Beschluss des OLG Oldenburg herausgearbeitet worden. Für die Praxis ist deshalb anzuraten, stets die Einwilligung der Eltern einzuholen.